

Mitteilungen

ISSN 0723-0745

Amtsblatt der Freien Universität Berlin

36/2014, 8. September 2014

INHALTSÜBERSICHT

Erste Satzung zur Änderung der Zugangssatzung
der Freien Universität Berlin

860

Erste Satzung zur Änderung der Zugangssatzung der Freien Universität Berlin

Präambel

Aufgrund von § 9 Abs. 1 Nr. 4 Teilgrundordnung (Erprobungsmodell) der Freien Universität Berlin vom 27. Oktober 1998 (FU-Mitteilungen 24/1998) hat der Akademische Senat der Freien Universität Berlin am 2. Juli 2014 folgende Erste Satzung zur Änderung der Zugangssatzung der Freien Universität Berlin vom 11. Juli und 17. Oktober 2012 (FU-Mitteilungen 95/2012, S. 2768) erlassen:*

Artikel I

In § 5 Abs. 4 wird

1. in Nr. 2 „Zwei“ durch „Drei“ ersetzt, sodass Nr. 2 wie folgt lautet:
 - „2. Drei vom Hundert für Bewerberinnen und Bewerber, für die eine Ablehnung der Studienplatzbewerbung eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde,“
2. der abschließende Punkt in Nr. 5 durch ein Komma ersetzt und eine Nr. 6 wie folgt ergänzt:
 - „6. Eins vom Hundert für Bewerberinnen und Bewerber, die einem im öffentlichen Interesse förderungswürdigen Personenkreis angehören und aufgrund besonderer Umstände an den Studienort gebunden sind, insbesondere Bewerberinnen und Bewerber, die einem auf Bundesebene gebildeten A-, B-, C- oder D/C-Kader eines Bundesfachverbandes des Deutschen Olympischen Sportbundes für eine von den Olympiastützpunkten in den Ländern Berlin oder Brandenburg betreuten Sportarten angehören.“

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den FU-Mitteilungen (Amtsblatt der Freien Universität Berlin) in Kraft.

* Diese Satzung ist vom Präsidium der Freien Universität Berlin am 22. Juli 2014 und von der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung am 25. Juli 2014 bestätigt worden.